



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

32. Jahrgang

Sonsbeck, 17. Mai 2018

Nr. 07/2018

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Vorschlagsliste der Gemeinde Sonsbeck für die Wahl der Hauptschöffen (Amtszeit 01.01.2019 – 31.12.2023)	2
• Flurbereinigung Wesel-Büderich Bekanntmachung über die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für nachträglich zum Verfahren zugezogene Grundstücke	3
• Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 007/17	4 – 5
• innogy Klimaschutzpreis 2018 in Sonsbeck ausgelobt	6
• Bekanntmachung über die Genehmigung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	7 – 9

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bekanntmachung der Gemeinde Sonsbeck

Die mit Zustimmung der Gemeindevertretung aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegt gemäß § 36 Abs. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl I S. 3618) eine Woche lang, und zwar in der Zeit vom

22.05. bis einschließlich 28.05.2018

im Rathaus in Sonsbeck, Zimmer 29, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Sonsbeck, Rathaus, Zimmer 29, Einspruch erhoben werden (§ 37 GVG).

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Sonsbeck, 16.05.2018

Schmidt
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 24.04.2018
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Aktenzeichen: 7 07 02

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
für nachträglich zum Verfahren zugezogene Grundstücke

Im Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung für nachträglich zum Verfahren zugezo-gene Grundstücke wie folgt festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie vom 03.04.2018 bis 16.04.2018 in der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, ausgelegen haben und im Anhörungstermin am 23.04.2018 an gleicher Stelle erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerecht-fertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben für das gesamte Verfahrensgebiet zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhö-rungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Be-kanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-derschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsal-lee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifi-zierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düssel-dorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer An-meldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststel-le@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

(Ralph Merten)

003 K 007/17



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 12.07.2018 um 09:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Hamb Blatt 82 eingetragene

Doppelhaushälfte in Sonsbeck-Hamb, Hamber Dyck 65

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Hamb, Flur 1, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche, Hamber Dyck 65, groß: 639 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine teilunterkellerte Doppelhaushälfte mit Garage und Nebenanlagen, Baujahr 1952 mit Anbau, Umbau-/Modernisierung geschätzt ab Ende der 1990er Jahre. Wohnfläche: ca. 130 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.04.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.04.2018

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Gamerschlag Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



innogy Klimaschutzpreis 2018 in Sonsbeck ausgelobt

Der Klimaschutzpreis der innogy SE wird in diesem Jahr bereits zum achten Mal in der Gemeinde Sonsbeck ausgelobt. Innogy unterstützt das Projekt mit insgesamt 1.000 Euro, die der Gemeinde Sonsbeck als Preisgelder zur Verfügung stehen. Der Wettbewerb ist ausgerichtet auf besondere Leistungen im Natur- und Umweltschutz. Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten insbesondere folgender Art sein:

1. Maßnahmen zur Verminderung vorhandener Umweltbeeinträchtigungen wie zum Beispiel:

- Lärmschutz und Maßnahmen zur CO₂-Reduktion
- Renaturierung/Erhaltung des natürlichen Lebensraumes

2. Maßnahmen zur spürbaren Umweltverbesserungen wie zum Beispiel:

- Schaffung umweltorientierter Wohn- und Arbeitsbereiche
- Erhaltung oder Neuanlage von Grün- oder Erholungszonen

3. Maßnahmen zur wirkungsvollen Energieeinsparung wie zum Beispiel.

- Einsatz neuer Technologien der Wärmeerzeugung
- Wärmedämmung in der Gebäudetechnik
- Energiespartechnologien in der Beleuchtung (LED)

Der Klimaschutzpreis kann an jede natürliche und juristische Person, also an Bürger, Vereine, Unternehmen, Initiativen, Schule, Kindergärten verliehen werden.

Besondere Antragsunterlagen sind für die Teilnahme nicht erforderlich. Die Bewerbung ist bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, schriftlich einzureichen oder per E-Mail an miriam.brune@sonsbeck.de zu schicken. Der Vorschlag ist für eine Beurteilung durch eine Jury ausreichend schriftlich zu erläutern. Mit der Abgabe der Unterlagen erklären sich die Teilnehmer einverstanden, dass ihre Arbeiten ggf. veröffentlicht werden. Abgabeschluss ist der 30.09.2018. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zur Bewerbung können Sie auch unter:

www.innogy.com/klimaschutzpreis

entnehmen.

Sonsbeck, 14.05.2018

B e k a n n t m a c h u n g

über die Genehmigung

zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 06.03.2018 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck beschlossen. Es handelt sich hierbei um die Ausweisung einer Wohnbaufläche in Sonsbeck.

Die o. g. Bauleitplanung wurde der Bezirksregierung in Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Diese hat folgende Verfügung erlassen:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 06.03.2018 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Beachtung der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen.

Die unter Ziffer III genannten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Im Auftrag

Stefanie Linck-Müller“

Düsseldorf, den 02.05.2018

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-27Son-014-1547

II. Nebenbestimmungen

Auflage:

Das auf der Planurkunde unter „Rechtsgrundlagen“ angegebene Datum der aktuellen Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) ist in 03.11.2017 zu korrigieren. Ebenso ist dort das Datum der aktuellen Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in 21.11.2017 zu ändern.

Begründung:

Die Auflage ist erforderlich, da unter „Rechtsgrundlagen“ nicht mehr aktuelle Fassungen des BauGB und der BauNVO angegeben sind. Es ist die alte Fassung des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung angegeben. Seit dem 03.11.2017 gilt jedoch die Neufassung des BauGB (BGBl. I S. 3634). Dieses muss deshalb auch zitiert werden, da der Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung erst am 07.02.2018 erfolgte, es gilt die Sach- und Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gem. § 214 Abs. 3 BauGB. Ebenso betrifft dies die Angabe der Fassung der BauNVO, hier gilt die Neufassung vom 21.11.2017 und diese muss entsprechend zitiert werden. Die Daten sind deshalb zu korrigieren. Ich bitte um Berücksichtigung des jeweils gültigen Datums bei allen zukünftigen Verfahren.

Zu dieser Auflage ist kein Beitrittsbeschluss des Rates der Gemeinde Sonsbeck erforderlich. Auf der Planurkunde ist das Datum der Änderung mit Verweis auf die Auflage in der Genehmigung anzugeben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), ortsüblich bekannt gemacht.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Aussagen Artenschutz, umweltbezogene Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange) mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ab sofort im Fachbereich „Bauen, Planen und Umwelt“ der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar montags - donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird.

1. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
2. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
3. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
auf folgendes hingewiesen:

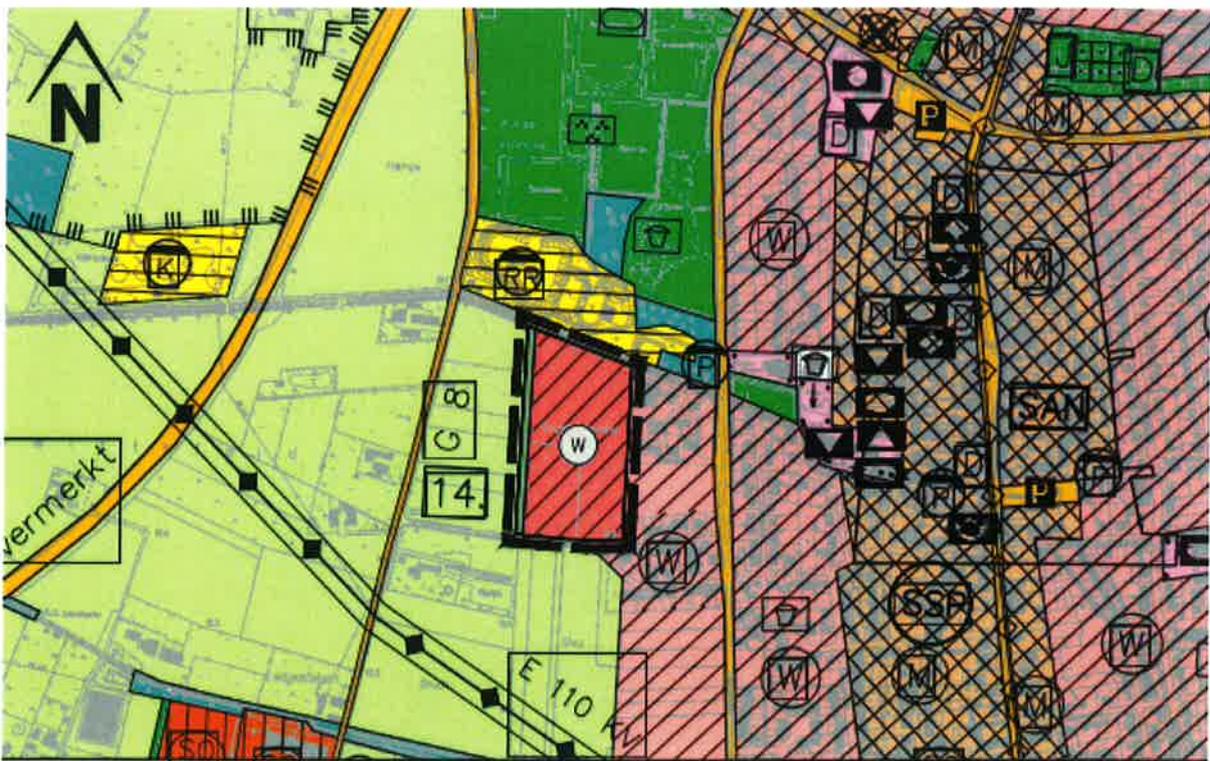
- 1) Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Änderung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Aussagen Artenschutz, umweltbezogene Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange) und seine Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 15.05.2018

SCHMIDT, Bürgermeister



Planzeichenerklärung

1. Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)



Wohnbauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB; i.S. Ortsrandeingrünung)



Sonstige Planzeichen: Grenze räumlicher Geltungsbereich der 14. FNP-Änderung